



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Reglement Spezialfinanzierung Rückstellung Infrastrukturbeiträge

Seniorenzentrum Emme

Gemeindeverband
Kirchberg BE



Genehmigt durch die
Abgeordnetenversammlung vom 21. Juni 2023

Inkraftsetzung per 1. Juli 2023

Der Gemeindeverband Kirchberg BE, umfassend die Einwohnergemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt für den Bereich des Seniorenzentrums Emme (SzE), nach den Rechtsgrundlagen

- Gemeindegesetz Kanton Bern (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung Kanton Bern (GV, BSG 170.111)
- Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden im Kanton Bern (FHDV, BSG 170.511)
- Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten Kanton Bern (Heimverordnung; HEV, BSG 862.51)
- Reglement über die Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern (Erlass der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI)
- Regelungen (Handbücher) von ARTISET, der Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf und Föderation der Branchenverbände CURAVIVA, INSOS und YOVITA
- Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE (OgR)

folgendes

Reglement Spezialfinanzierung Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE

1. Grundsätze/Rechtliches

Artikel 1.1

Im Grundsatz besteht in der Organisation des Gemeindeverbandes Kirchberg BE eine Spezialfinanzierung für den Rechnungsbereich des Seniorenzentrums Emme (SzE). Im Rechnungsbereich des SzE wird mit diesem Reglement eine Spezialfinanzierung «Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE», im Sinne von Artikel 86 und 88a der Gemeindeverordnung des Kantons Bern, geschaffen.

Artikel 1.2

Für die allgemeine Rechnungslegung des Seniorenzentrums Emme sind

- die Regelungen (Handbücher) von ARTISET, der Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf und Föderation der Branchenverbände CURAVIVA, INSOS und YOVITA,
 - das Reglement über die Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und
 - die finanzrechtlichen Bestimmungen für HRM2 im Kanton Bern
- gültig.

2. Zweck

Art. 2.1

Die Spezialfinanzierung «Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE» bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen für folgende Investitionen in der Organisation und im Bereich der Liegenschaft (Parzelle Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE) des Seniorenzentrums Emme:

- Struktur, Rohbau, Hülle (BKP 1-8)
- Gebäudetechnische Installationen (BKP 1-8)
- Betriebseinrichtungen (BKP 1-8)
- Mobiliar (BKP 9)
- Immaterielle Anlagen (Informatik, Nutzungsrechte und Planungen)

Art. 2.2

Die Spezialfinanzierung «Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE» wird jährlich aus dem Überschuss der Infrastrukturbeiträge der Bewohnenden des SzE nach den kantonalen Richtlinien gebildet.

3. Verwendung

Art. 3.1

Die Spezialfinanzierung «Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE» wird verwendet für

- a. die jährlichen Abschreibungen und kalkulatorischen Passivzinsen der Anlagen in der Anlagebuchhaltung. Die Ausgaben für die Investitionen in die Anlagen sind in Artikel 2.1 dieses Reglements festgelegt.
- b. werterhaltenden Unterhalt unter der Aktivierungsgrenze, welcher in der Erfolgsrechnung des SzE verbucht wird; massgebend sind die nachfolgenden Bestimmungen in Art. 3.2 und 3.3.

Art. 3.2

Definition werterhaltend:

Als werterhaltend gelten Massnahmen, die dem Unterhalt einer Anlage dienen. Mit der Umsetzung der Massnahmen werden die Gestaltung und die Zielbestimmung der Anlage beibehalten. Diese würde ohne die werterhaltende Massnahme an Wert verlieren.

Art. 3.3

Sämtliche Ausgaben in der Erfolgsrechnung, welche in den Konti für den Unterhalt, die Wartung und die Reparaturen von

- Immobilien
- Mobilien
- Informatik
- Software

verbucht werden und der werterhaltenden Definition von Art. 3.2 entsprechen, werden nach Art. 3.1b aus der Spezialfinanzierung «Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE», entnommen.

4. Ziel, Verzinsung, Obergrenze

Art. 4.1

Mit den vorliegend definierten Entnahmen wird das Wachstum der «Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE» gebremst und die Erfolgsrechnung entsprechend entlastet.

Art. 4.2

Gemäss den Regelungen (Handbücher) von ARTISET werden die Verpflichtungen und Vorschüsse nicht verzinst (Art. 86.2 GV).

Art. 4.3

Durch die Entnahmemöglichkeiten wird keine Obergrenze des Bestandes der Spezialfinanzierung «Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE» festgelegt.

5. Rechtskraft

Art. 5

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft und umfasst das gesamte Rechnungsjahr 2023.

Das vorliegende neue Reglement ist durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE am 21. Juni 2023 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 21. Juni 2023

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser
Präsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 22. Mai 2023 bis 21. Juni 2023 im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden am 16. Mai 2023 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls ab dem 16. Mai 2023, auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, www.gv-kirchberg.ch, veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im amtlichen Anzeiger von Kirchberg und Umgebung, Ausgabe Nr. 21, erfolgt.

3422 Kirchberg, 26. Juni 2023

Gemeindeverband Kirchberg BE



Thomas Balsiger
Geschäftsführer

